



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.VIII. Der Evangelischen Gesandten zu Münster Gutachten, über die Media Compositionis Evangelicorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. „temberg und Culmbach wäre) ohne
Febr. „das befänden, die Media und Vorschlä-
Martius. „ge zuschickten, und ihnen dabey auftrü-
„gen, daß sie solche, und zwar nur allein
„mündlich, den Catholischen proponiren
„und vorstellen sollten.

Allein die *Deputati Evangelicorum*

insistirten ihrem ersten Verlangen und be-
rufften sich nochmaln auf die bereits ge-
schehene Zusage, daß über den *Punctum*
Gravaminum, zu *Osnabrück* gehandelt
werden sollte: Welches dann die Kayser-
lichen Legati zu fernerer Überlegung nah-
men.

1646.
Febr.
Martius.

§. VIII.

Derer Euan-
gelischen Ge-
saudten zu
Münster: Ent-
achten über
die Media
Compositio-
nis Evangeli-
corum.

Die *Osnabrückische Evangelische*
Gesandten communicirten un-
terdessen ihre *Media Compositio-
nis super
Gravaminibus*, an die zu Münster sub-
sistirende Evangelische Gesandtschaften,
um auch deren Bedencken darüber zu ver-

nehmen, welches dieselbe, in nachstehen-
den Terminis erstatteten, und solches in-
sonderheit auf die, von den Catholicis,
über sothane Media Evangelicorum,
geführten Discourse, einrichteten:

Derer zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten Gutachten und
Bedencken, auf derer *Osnabrückischen Evangelischen* Gesandten
Vorschlag in puncto *Gravaminum*
Ecclesiasticorum.

Wann die geringste Apparenz und Hoffnung vorhanden seyn sollte, daß
die, ratione des ersten *Puncts* der *Gravaminum Ecclesiasticorum* Evangeli-
corum, den pretendirten Geistlichen Vorbehalt betreffend, dahin einmal richten-
de Media und Vorschläge, daß nemlich quoad *præterita*, alles in denjenigen
Stand, darinn es sich der *Immediat-Erz-Bisithumen* und *Stiftungen* halber, in dem
1618ten Jahr befunden, gänglich *cum pleno, tam quoad admissionem ad Sessionem*
& *Vorum*, quam *reliquo Jure* restituiret, quoad *futura* aber denjenigen *Erz-
Bischoffen* und *Prælaten* die sich zu der *Augsburgischen Confession* bekennen wür-
den, nicht allein solches an ihren Stand, Amt, Dignität und Nutzung auch son-
derlich am *Particular-Exercitio* solcher ihrer Christlichen Religion keineswegs ver-
hindert und nachtheilig, sondern denenselben auch *cum totius seu majoris Capi-
tuli partis consensu* das *Jus plenarie Reformandi* ohngehindert, frey und be-
vorziehen sollte u. von den *Catholicis*, wo nicht endlich eingewilliget, jedoch we-
nigstens durch derselben Beharrung die bevorstehende gültliche *Compositio-
nis* Hand-
lung dadurch nicht mehr verhindert und schwerer gemacht, als *facilitiret* und beför-
dert; oder sonst *pro præsentia causæ & rerum statu* dem *communi Imperii &
Evangelicæ rei bono*, etwas Nutz und Vortheil dadurch geschafft werden möch-
te; so würde man es Evangelischen theils durchgehends um so viel mehr, Billig-
keit und Gewissens halber, dabey bewenden zu lassen haben, als es in effectu zu
Ausbreitung der Ehre Gottes, Beförderung vieler tausend Menschen Seeligkeit,
auch des gesamten Evangelischen Wesens Aufnehmen, Versicherung, Ehr und Re-
putation unzweiffentlich reichen und ausschlagen müste.

Nachdeme aber gleichwol die allhier unterschiedliche und beständig vorgehende
Discourse und eifrige Contestationes, neben andern der Sachen Umständen, so
viel zu erkennen geben, daß die *Romano-Catholici* obbemeldte Vorschläge so gar
nicht *pro Mediis agnoscire*, noch die Evangelischen theils bey den hauptsächli-
chen præsupponirenden Billigkeiten, ratione *Restitutionis*, in dem 1618. ent-
haltenen Stand gesehen, daß sie vielmehr dafür halten wollen, als ob ihnen solcher-
gestalt neben den bisher reformirten *Erz-Bisithum- und Stiftungen* auch die übrige
nach und nach eingezogen, und also in effectu, vermittelt gänglicher *Etudie-
und Aufhebung* ihres so hoch jederzeit affectirten Geistlichen Vorbehalt, ihnen in
das Gewissen, Herz und Augapffel allzustark und unleidentlich gegriffen werden
wollte,

1646.
Martius.

wollte, also daß daher weniger nicht zu besorgen, denn daß bemeldte Catholici solchen sowohl bey den Königlich-Franckbischen Plenipotentiarium, als anderer Orten zum höchsten exaggeriren, dadurch, wo nicht zu gänglicher Hinretreib- jedoch zu noch länger gefährlicher Verzögerung und Verhinderung, deren von ihnen suo modo bisher dahin gestellten gültlichen Vergleiches Handlung, Prætext und Anlaß nehmen, den Evangelicis die Schuld beylegen und andere viel Inconvenientien in maximum Imperii & præcipue rei Evangelicæ detrimentum, daraus entspringen dürfften; als wird nicht unbillig dafür gehalten, daß zwar nach nunmehr zu Dsnabrück vorgangenen Extradition bemeldter Vorschläge, und der Catholischen allhier darüber starck vorgehender Deliberation, derselben darauf erfolgende Antwort und Erklärung zufrörderst zu erwarten, jedoch aber wann selbige obbedeuteter besorgender maßen beschaffen, oder etwa gar damit zu lang zurück halten sollten, alsdann ohne einige fernere Dilation und Bedencken, noch andere, zu förderlichster Erlangung des vorgesezten gültlichen Vergleichungs-Zweck, und zu Verhüt- und Abwendung vieler weit-aussehenden Consequenzen und Ungelegenheiten adæquate und auslangende Media, solchergestalt der Gegen-Parthey aus- und vorgestellet werden sollten, als nicht allein natura Transactionum für sich selbst eine beyderseits vorgehende Remission und Nachgebung aliquo dato, aliquo retento, erfordert, sondern vornemlich auch specialis status & qualitas præsentis temporis & negotii Pacificatorii Universalis, neben andern zum Theil obbedeuteten Umständen an statt weit-umschweifiger und disputierlicher Wege, eine kurze runde Resolution und practicirliche, beyder theils Interesse und Fundamenten nicht zu sehr disproportionirte Mittel und Vorschläge bey gegenwärtigen Summarischen Compositionen-Handlungen, um so viel mehr erfordern wollen, als obbedeuteten und andern Umständen nach, nicht weniger zu besorgen, daß beyder höchlöblichen Cronen (zumaln Frankreich) Herren Plenipotentiarium, endlich ob so langen und ob defectum competentis Judicis seu arbitri, auch beyderseits Eindringen, wiederwärtigen Consciensz, gleichsam in infinitum hinaus sehenden Wesen eine große Apprehension, Verdruß und Unwillen schöpfen, und daher desto leichter bey den inzwischen vornemlich circa punctum Satisfactionis & Assesurationis starck vorgehenden sonderbahren Handlungen, gegenwärtige lang höchst-erwünschte Occasion zu verhoffender Erlangung derer, wo nicht zu endlicher und gänglicher Abheftung jedoch erspriesslicher Moderirung und Verringerung der bisher den Evangelicis obgelegenen Gravaminum, gereichender Conditionen, denenselben allerdings ausser Hand gehen, und der Schimpff neben den Schaden zuwachsen dürffte: immaßen die der beyden höchlöblichen Cronen Herren Plenipotentiarium, derentwegen unterschiedlich beweglich eingewandte Erinnerungen, auch von seiten der Cron Frankreich, der Romano-Catholicorum Vorgeben nach, bereits starck und eysertig vorgangene Erklärungen disfalls billig in sorgfältige Beobachtung zu ziehen seyn werden.

Dannhero dieß Orts unvorgreiflich dafür gehalten wird, daß bey obbedeuteter nechsten sich darzu ereignenden Gelegenheit, ohne ferner Umschwen und Bedencken, zu höchst-nothwendiger der Sachen Beschleunigung, die Vorschläge dahin Evangelischen theils, ferner zu incaminiren und einzurichten seyn möchten, das nemlich den Evangelicis alles dasjenige, so sie an Erz-Stiftern und andern Geistlichen Gütern, sie seyn Mediat oder Immediat, im 1618. Jahr eingehabt, besessen und gebraucht und folgender Zeiten durch Postulationen oder sonsten erlanget, eingehabt und gebraucht, gelassen, auch was denenselben bemeldte Zeithero, unter was Schein und Vorwand auch solches geschehen könne, aberkennet, eingezogen und dessen entsetzet worden, völig restituiret, alle und jede darwieder ergangene Sententiæ, Transactiones, Commissiones, Decreta & Executiones gänglich cassiret und aufgehoben, und aller Orten, da in bemeldten 1618. Jahr das liberum Exerccitium Augspurgischer Confession gewesen, mit allen denjenigen, was denenselben anhängig (in specie in der Stadt Augspurg) alles hinwegwiderum in den vorigen Stand vollkommenlich gesezet und dabey zu ewigen Zeiten ungehindert und unperturbiret verbleiben,

1646.
Martius.

1646.
Mart.

bleiben, und zwar auch insonderheit die Evangelischen Erz-Bischöffe und Prälaten, von Kayserlicher Majestät mit allen Regalibus investiret, und ohne einige Einred, bey Reichs- und andern Conventen, ad Sessiones & Vota admittiret, hingegen aber auch auf Evangelischer Seiten, ohngeachtet des von ihnen jederzeit aus beständigen Ursachen stark widerprochenen präterdirten Geistlichen Vorbehalts, die Römisch-Catholische derentwegen, respectu der übrigen Erz-Stifter, und Geistlichen Güter halber, weiter nicht angefochten, nach denenselben einiger Eintrag gethan, sondern sie gleichfalls bey den ihrigen hinwieder allerdings sicher, ruhig und friedlich gelassen, auch beyderseits gegeneinander darüber annehmliche, gnugsame und beständige Versicherung und Caution, wie man sich dessen vergleichen würde, geleistet werden sollte.

1646.
Mart.

Welcher Vorschlag denn wie er für sich selbst den richtigsten und schleunigsten Weg mit Abschneidung vielen Disputats und sonst besorgender Weitläufigkeit, an die Hand giebt; also auf allen Fall dem Evangelischen Theil um so viel weniger präjudicir- und nachtheilig erachtet werden, mag, weilm fürs 1) bey Aufrichtung des Passauischen Vertrags und Religion-Friedens, fast dergleichen auf das Interdictum uti possidetis, ita possideatis gerichteter Modus felicissime practiciret worden. Und gleichwie an Evangelischer Seiten die Christliche tapffere und hochweise Vorfahren, um des lieben Friedens und Einigkeit willen, sowol wegen etlicher fast ambiguis & obscuris formalibus, nach geschעה Inserirung des affectirten Geistlichen Vorbehalts, als in andere Wege, ohne Verlesung des Gewissens, nachgegeben; also auch, pro praesenti periculosisimo Imperii statu, dergleichen noch vielmehr weit sicherlich beschehen, und man sich Evangelischen theils mit denen seithero unterschiedlich reformirten und einbekommenen hochansehnlichen Erz-Bisthümen und Prälaturen content werden können, zumal fürs 2) bey dem Anno 1631. zu Leipzig und bald darauf fürs 3) zu Francfurth vorgangenen respective Bund- und Compositions-Tagen an Evangelischer Seiten nach reifflich wohlserwogenen Sachen ein mehrers nicht vorgeschlagen, und begehret worden, auch leyder seithero, sowol die allgemeine Gefahr des heiligen Römischen Reich nicht geringer als auch der Zustand der fast meisten, vornemlich in den Oberr Crayßen geseffenen Evangelischen Stände, nicht verbessert und in mehrere Sicherheit gesetzt worden; so würde nicht allein 4) auf obbemelte Weise neben dem ersten, auch der andere Punct der Gravaminum Evangelicorum Ecclesiasticorum und was denenselben anhängig, zu guten Theil, wie nicht weniger 5) viele bisher circa sensum & interpretationem Pacis Religiosae vorgeschwebte Dubia & Controversia, solchergestalt ihre endliche abhelfliche Maas, Decision und Erörterung weit besser und richtiger erlangen, als sonst in langer Zeit und mit grosser Mühe und Arbeit zu hoffen seyn mag; sondern es würde auf fürs 6) der Punctus Amnestiae & Restitutionis quoad bona Ecclesiastica, seine Wichtigkeit bekommen, und also das ganze Haupt-Friedens-Werck dadurch merklich befördert werden.

Und gleichwie zwar, daß die Catholicici auch dis Medium leichtlich acceptiren und einwilligen möchten, leyder! um so vielweniger zu hoffen, weil sie noch immer zu in ihren Schriften und Discursen beständig darauf beharret, daß es ihnen, sich des Geistlichen Vorbehalts, auf einigen Erz- oder Stifter in perpetuum und expresse zu begeben, propter Conscientiam & Sedis Pontificiae reverentiam, ganz unmöglich vorfallen, sondern sie ehender alle Extrema darüber ferners ausstehen wollen, auch die Französische Herren Plenipotentarii sich disfalls des Catholischen Wesens, und damit selbiges durch gegenwärtige Friedens-Tractaten nicht deterioris conditionis werden möge, eyferig anzunehmen, bereit unterschiedlich erkläret haben sollen; Also wird man sich Evangelischen theils durch gerade und unvertheilte Herausgehung mit mehr bemeldten Vorschlägen desto weniger zu präjudiciren, auch deren sonst besorgenden Abruptur, und gänzlichlicher Zurückschlagung, oder doch länger vergeblicher, verdrüsslicher und gefährlicher Verzögerung der Compositions-Handlungen nicht so leichtlich zu befahren haben.

Zweyter Theil.

Dddd

Auf

1646.
Mart.

Auf jetzt bedeuteten und besorgenden äußersten Fall, nun aber, und da je die Romano-Catholici auf angeregter ihrer Meynung unabweidlich beharren, und sich zur Renunciacion in perpetuum, der Immediat, Geistlichen Güter halben, ganz nicht sollten verstehen, sondern es lieber auf alle Extrema ankommen, und bißlich ratione possessorii auf eine lange Zeit von 50. 60. 70. und mehr Jahren gestellet seyn lassen wollten, und zumahlen benebenst etwan auch theils Evanvelici selbst dafür halten sollten, daß es eben so wohlten ihrer seits quoad casus futuros, den Geistlichen Vorbehalt in perpetuum zu confirmiren, und dadurch sich aller und jeder, vielleicht zukünftiger Zeit, nach Gottes gnädiger Providenz und Willen, zu Christlicher Reformirung der übrigen Erz- und Stifter, ereigenden Mitteln, gänglich zu begeben, in Statum Religionis & Conscientiæ allzustark einlauffen würde: will man zu forderst hiesigen Evangelischen Theils nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände, eventualiter alle fernere notwendige und gebührende Erinnerungen vorbehalten haben, gleichwohl aber in omnem eventum, und um mehrere Beförderung der Sachen, und Sicherheit willen, sich hiermit, Krafft obhabender special Instruction kürzlich und unvorgeifich dahin erkläret haben, daß man dafür halte, daß auf solchen äußersten Fall, so wohlten dem Evangelischen Wesen in particulari, als auch dem Heiligen Römischen Reich, bey gegenwärtigen in und außershalb desselben empor schwebenden höchstgefährlichen Coniuncturen, weit ratsamer und nützlicher seyn werde, es auf dergleichen langwiriges Possessorium zu richten, als wann wiederigen falls die Friedens-Tractaten dieser Orten entweder insgemein, oder doch respectu des Puncti Gravaminum, gänglich aufgehoffen, und dardurch zu Fortsetzung des leidigen Krieges, fernere Ruinirung und Untergang so vieler tausend Evangelischer Christen Menschen, wie auch zu deren auf solchen Fall, allem Politischen vernünftigen Ansehen nach, nechst vor Augen stehenden endlichen Zertrümmer- und Zerfchetterung der herrlichen unverbesserlichen Structur und Harmoni des Heiligen Römischen Reichs, zu ewigen Spott und Schaden der gangen edlen Deutschen Nation, einig Ursach und Anlaß gegeben oder doch unaufgehoben lassen sollte.

Jedoch würden solchen falls, neben andern hiemit zu ferneren hochvernünftigen Nachdencken gestelt verbleibenden Conditionen und Reservaten, vornemlich Evangelischen theils, diese Cautelen alles fleißes zu bedingen, und zu beobachten seyn, daß nemlich solche Zeit über die Evangelischen Erz- und Bischöffen, so wohlten ratione admissionis ad Sessionem & Votum in Universalibus & aliis Imperii Diatris, als in alle andere Wege bey gebührendem Stand, Rechten, Ehr und Würden, gleich andern gelassen, so dann 2) nach Verfließung der bestimmten Zeit, ein und der andere Theil in vorigen Stand, Rechten und Anspruch, active & passive eintreten, und verbleiben, jedoch aber auch 3) von keinem Theil gegen den andern in geringsten de facto und gewalthätiger Weiß, ichtwas attendiret und vorgekommen, sondern alles entweder auf amicabilem Compositionem gestellet, und zu forderst alle thunliche Mittel und Wege versuchet, oder aber 4) in dessen Entstehung, die Sache per viam Juris auf vorhergegangene gleichmäßige, unparteyische Bestellung des Justiz-Wesens, und auf die deswegen Evangelischen Theils vorgeschlagene und bißher, als ein recht Fundamental-Werck, wiederholende Weise, ohne einige Heimstellung der Decision und, Entscheid der Sachen, der Kayserlichen Majestät in casu paritatis Votorum, oder anderer vorfallenden Dubiorum erörtert und hingelagt werden mögen.

§. IX.

Der Catholico-
rum Gegen-
Vorschläge,
denen Evan-
gelicis aus-
geliefert.

Den 7ten Mart. nachmittags um 3. Uhr, lieffen die beyden Kayserlichen Gesandten, Graff von LAMBERG und CRANIUS, die Evangelischen Deputatos, ad

Gravamina zu sich fordern, und behändigten ihnen, unter einem de bono Concordiæ gehaltenen Discours, dienachstehenden Gegen-Vorschläge derer Catholicorum,

1646.
Mart.